

Fachspezifische Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für den Bachelor-Studiengang „Technomathematik“ (FSPO-TMBS)

Vom 23. März 2016 und 11. Mai 2016

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) hat am 13. Mai 2016 die vom Akademischen Senat der TUHH am 23. März 2016 auf Grund von § 85 Absatz (1) Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 269) und vom Gemeinsamen Ausschuss des Bachelorstudiengangs Technomathematik am 11. Mai 2016 auf Grund von § 7 Absatz (2) der Vereinbarung der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der Universität Hamburg zur Durchführung des hochschulübergreifenden Bachelorstudiengangs Technomathematik (B.Sc.), des hochschulübergreifenden Masterstudiengangs Technomathematik(M.Sc.) sowie des hochschulübergreifenden Masterstudiengangs Industrial Mathematics (M.Sc.) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Technomathematik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ gemäß § 108 Absatz (1) HmbHG genehmigt.

Inhalt

Fachspezifische Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für den Bachelor-Studiengang „Technomathematik“ (FSPO-TMBS).....	1
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Zuständigkeiten	2
§ 3 Umfang und Art der Prüfung zum Bachelor of Science	2
§ 4 Technischer Ergänzungskurs.....	2
§ 5 Abschlussarbeit	2
§ 6 Inkrafttreten und Anlagen.....	3
§ 7 Außerkrafttreten und Übergangsregelung	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gelten für den Studiengang „Technomathematik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.
- (2) Soweit in den nachfolgenden Paragraphen nichts Ergänzendes oder Abweichendes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für

die Bachelor- und Master- Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studiendekanat
Zuständig ist das Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik und der Gemeinsame Ausschuss des Bachelorstudiengangs Technomathematik gemäß der Vereinbarung der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der Universität Hamburg zur Durchführung des hochschulübergreifenden Bachelorstudiengangs Technomathematik (B.Sc.), des hochschulübergreifenden Masterstudiengangs Technomathematik (M.Sc.) sowie des hochschulübergreifenden Masterstudiengangs Industrial Mathematics (M.Sc.).
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss Technomathematik des Studiendekanats Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.
- (3) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberater werden durch den Gemeinsamen Ausschuss des Bachelorstudiengangs Technomathematik benannt.

§ 3 Umfang und Art der Prüfung zum Bachelor of Science

- (1) Zur Prüfung zum Bachelor of Science gehören:
 - a. Prüfungen in Modulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
 - b. Prüfungen in Modulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan sowie der Anlage zur ASPO zu entnehmen ist. Auswahl und Festlegung der Module des Wahlpflichtbereiches erfolgen mit der Anmeldung zur Prüfung;
 - c. die Abschlussarbeit (§ 5).
- (2) Über Absatz (1) hinaus finden § 22 Absätze (2) bis (6) der ASPO Anwendung.

§ 4 Technischer Ergänzungskurs

- (1) Ein Technischer Ergänzungskurs ist ein Geschlossenes Modul im Umfang von genau sechs Leistungspunkten, das mit einer benoteten Prüfung abschließt. Hierfür ist ein Modul aus dem noch nicht belegten technischen Lehrangebot der Bachelorstudiengänge der TUHH bzw. des Fachbereichs Mathematik der UHH zu wählen.
- (2) Die Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung des gewählten Technischen Ergänzungskurses erfolgt im Zentralen Prüfungsamt der TUHH.

§ 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird mit zwölf Leistungspunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von neun Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.

- (2) Bei dem parallelen Besuch von Lehr- und Lerneinheiten und abzulegenden Prüfungen ausschließlich aus dem Bachelorstudiengang ist der Bearbeitungszeitraum von der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer mit Anmeldung der Arbeit festzulegen. Bei der Festlegung dürfen sechs Monate Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Monate genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern. Der Verlängerungsantrag muss die ausdrückliche Zustimmung der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers enthalten.
- (4) Abweichend von § 24 Absatz (2) der ASPO kann die Abschlussarbeit darüber hinaus von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer der UHH, die oder der an dem Studiengang direkt beteiligt ist, ausgegeben und betreut werden. Erstprüferin oder Erstprüfer muss dabei eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Mathematik der TUHH oder der UHH sein.
- (5) Über die Absätze (1) bis (4) hinaus findet § 24 der ASPO Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten und Anlagen

- (1) Diese FSPO tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der TUHH in Kraft.
- (2) Diese FSPO gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 beginnen.
- (3) Der neue § 4 „Technischer Ergänzungskurs“, der neue § 5 „Abschlussarbeit“ Absatz (4) sowie die Änderungen im § 2 „Zuständigkeiten“ vom 11. Mai 2016 treten zum Wintersemester 2016/17 in Kraft.
- (4) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Bachelorstudiengang „Technomathematik“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt. Die Aufnahme des Lehrbetriebs erfolgt gemäß des in den Anlagen empfohlenen Fachsemesters.

§ 7 Außerkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Die Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für den Bachelor-Studiengang „Technomathematik“ vom 28.03.2012 treten mit Ablauf des Wintersemesters 2017/2018 außer Kraft. Für Studierende dieser Ordnung, die bis zum Ablauf des Wintersemesters 2017/2018 ihr Studium noch nicht beendet haben, gilt ab Sommersemester 2018 die dann aktuellste Fachspezifische Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg nebst der aktuellsten Anlage.